

UBI b.960 vom 2. November 2023

UBI, 2023-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.960

FR: UBI b.960 du 2 novembre 2023

IT: UBI b.960 del 2 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die UBI ist gemäss BGE 149 I 2 zuständig, Beschwerden gegen die Nichtaufschaltung oder Löschung von nutzergenerierten Kommentaren zu einem redaktionellen Beitrag in einem Online-Forum der Beschwerdegegnerin zu beurteilen. Online-Inhalte bilden Teil des übrigen publizistischen Angebots der SRG im Sinne von Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Konzession für die SRG SSR (SRG-Konzession).

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 3

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Publikation nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 RTVG; Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Eine enge Beziehung ist gegeben, wenn Kommentare der Beschwerdeführenden Person im übrigen publizistischen Angebot der SRG nicht aufgeschaltet bzw. gelöscht werden. Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Voraussetzungen für eine Betroffenenbeschwerde.

E. 3.1

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la Communication*, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262). Gegenstand der Beschwerde ist ausschliesslich der nicht veröffentlichte Kommentar des Beschwerdeführers zum Online-Artikel über die Wahlen in der Türkei. Ein weiterer, vom Beschwerdeführer erst in der Replik angeführter und ebenfalls nicht veröffentlichter Kommentar vom 12. Juni 2023 zu einem anderen Artikel bildet dagegen nicht Teil dieses Verfahrens, da diese Rüge nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 95 Abs. 1 RTVG erfolgte.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Ablehnung seines Kommentars stelle eine Verletzung seiner Meinungsäusserungsfreiheit dar. Zudem sei er im Vergleich zu einem anderen Nutzer ungleich behandelt worden, da man dessen Kommentar veröffentlicht habe.

E. 3.3

Art. 16 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) gewährleisten die Meinungsäusserungsfreiheit. Eine Beschränkung von Grundrechten wie der Meinungsfreiheit bedarf einer gesetzlichen Grundlage, eines öffentlichen Interesses, muss verhältnismässig sein und darf deren Kerngehalt nicht antasten (Art. 36 BV).

E. 3.4

Die UBI hat bei Streitigkeiten im Einzelfall zu beurteilen, ob im Lichte der Meinungsäusserungsfreiheit relevante Gründe bestanden, einen Kommentar zu löschen bzw. nicht aufzuschalten (BGE 149 I 2 E. 4.1 S. 12f.). Als Richtlinie dient dabei laut Bundesgericht die Rechtsprechung zum Werbebereich (BGE 139 I 306 E. 4.2 und 4.3 S. 313f.).

E. 4

Die Community-Redaktion von SRF entscheidet jeweils auf der Grundlage einer unternehmenseigenen Netiquette, ob ein nutzergenerierter Kommentar zu veröffentlichen ist. In casu hat sich die Community-Redaktion auf die geltende Version der Netiquette für die 5/8

Eigenplattformen vom 2. Mai 2023 berufen. Diese untersagt u.a. beleidigende und diskriminierende Kommentare, Inhalte, die keinen Bezug zum Thema haben, die Verbreitung von Falschinformationen, kommerzielle und politische Werbung sowie rechtswidrige Inhalte.

E. 4.1

Nicht veröffentlicht hat die Community-Redaktion den folgenden Kommentar des Beschwerdeführers: «'Wir sehen die SVP bei uns in der Schweiz und halten sie für völlig normal. Eine Partei, die die Menschenrechte kündigen wollte.' 1. Ist das nicht das Thema. 2. Stimmt diese Polemik natürlich nicht. Menschenrechte wollen Grüne und die Linken abschaffen. Von demokratischen Rechten über das Recht auf Eigentum bis zur Meinungsfreiheit.» Der Beschwerdeführer nimmt dabei Bezug auf einen kurz zuvor veröffentlichten Kommentar eines anderen Nutzers, der wie folgt lautet: «Wir sehen Erdogan in der Türkei und schütteln den Kopf. Wir sehen Trump in den USA und schütteln den Kopf. Wir sehen die SVP bei uns in der Schweiz und halten sie für völlig normal. Eine Partei, die die Menschenrechte kündigen wollte. Autoritäre Gruppierungen gibt es überall. Sie dürfen einfach keine Mehrheit erhalten. Und es wäre mal ratsam wenn Demokratien zusammenhalten. Such wirtschaftlich.»

E. 4.2

Die Community-Redaktion hat die Nichtaufschaltung des Kommentars mit «Falschinformation» im Sinne der Netiquette begründet. Dem Beschwerdeführer teilte sie das via Mailnachricht mit. Dieser bestreitet, dass es sich um eine Falschinformation handelt und moniert eine Ungleichbehandlung im Vergleich zum erwähnten veröffentlichten Kommentar eines anderen Nutzers.

E. 4.3

Der nicht veröffentlichte Kommentar stellt eine Meinungsäusserung des Beschwerdeführers dar. Er antwortet auf den Kommentar eines anderen Nutzers, indem er dessen Auffassung bestreitet, wonach die SVP die Menschenrechte habe kündigen wollen. Der Beschwerdeführer legt überdies seine Ansicht dar, indem er argumentiert, es seien «Grüne

und die Linken», welche die Menschenrechte abschaffen wollten. Während der andere Nutzer sich wohl auf die von der SVP initiierte Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter» (Selbstbestimmungsinitiative) bezieht, welche in der Volksabstimmung vom 25. November 2018 abgelehnt worden war, nimmt der Beschwerdeführer die Kritik der SVP gegen die Politik an anderen Parteien auf. Verwiesen werden kann etwa auf den Widerstand der SVP gegen die Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 14. Dezember 2018 (Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung), welche am 9. Februar 2020 nach ergriffenem Referendum in einer Volksabstimmung angenommen wurde («Meinungsfreiheit beschneiden? Nein zum Zensurgesetz!»).

E. 4.4

Wie die UBI bereits in ihrem Entscheid b. 945/949 vom 29. Juni 2023 ausgeführt hat, stellen viele Kommentare in solchen Foren nicht überprüfbare Behauptungen dar, was die damals geltende Bestimmung der Netiquette für SRF-Eigenplattformen untersagte (E. 4.2). Solche Voten bilden aber Bestandteil eines herkömmlichen Diskurses und gängigen Meinungsaustausches, wie er offensichtlich auch von der Beschwerdegegnerin mit den Kommentarfunktionen auf ihren Eigenplattformen angestrebt wird. In der hier relevanten, zwischenzeitlich angepassten Version der Netiquette ist die Kategorie «nicht überprüfbare Behauptungen/Unterstellung», welche die UBI in mehreren Fällen als keinen relevanten Grund für einen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit eines Nutzers beurteilt hat (UBI-Entscheid b. 945/949, E. 4.8),

6/8

nicht mehr enthalten. Stattdessen untersagt SRF in der aktuellen Version der Netiquette neu die Verbreitung von Falschinformationen.

E. 4.5

Es stellt sich generell die Frage, ob bzw. inwieweit eine angebliche Falschinformation einen relevanten Grund für eine Beschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit in einem Diskussionsforum darstellen kann. Mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG besteht zwar an sich eine gesetzliche Grundlage gegen Falschinformationen. Allerdings begründet auch die Vermittlung einer Falschinformation per se nicht zwingend eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots. Eine solche liegt nur dann vor, wenn sich das Publikum deswegen keine eigene Meinung zum Beitrag insgesamt hat bilden können und überdies journalistische Sorgfaltspflichten verletzt worden sind (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [«FDP und die Pharmalobby»]). In SRF-Onlineforen, wie demjenigen zu den Wahlen in der Türkei, ist zudem für die Leserschaft transparent, dass es sich bei den einzelnen Kommentaren um die Meinungen von bestimmten, mit ihrem Nutzernamen erkennbaren Personen handelt. Damit wird auch Art. 4 Abs. 2 Satz RTVG Genüge getan, wonach Ansichten und Kommentare als solche erkennbar sein müssen.

E. 4.6

Die Community-Redaktion hat eine äusserst anspruchsvolle Aufgabe, muss sie doch jeden der vielen Kommentare auf den SRF-Online-Foren innert kurzer Zeit darauf überprüfen, ob er der Netiquette entspricht. Das Verbot der Verbreitung von Falschinformationen erscheint diesbezüglich besonders herausfordernd. Verlässlich zu sagen, ob ein Kommentar eine Falschinformation beinhaltet, ist vielfach, wenn überhaupt, nur mit einer aufwändigen

Recherche möglich. Bei einem Online-Forum steht jedoch im Vordergrund, dass Nutzerinnen und Nutzer ihre persönlichen Ansichten zu einem redaktionell aufbereiteten Artikel sowie den in den Kommentaren thematisierten Aspekten kundtun und sich mit anderen Usern austauschen können.

E. 4.7

Der nichtveröffentlichte Kommentar des Beschwerdeführers mag zwar etwas allgemein gehalten sein, gibt aber vor allem seine Ansicht zur Aussage eines anderen Nutzers wieder, welche ihrerseits ebenfalls keine eigentliche Begründung enthält. Warum die Community-Redaktion den Kommentar des Beschwerdeführers als «Falschinformation» beurteilt hat, den Kommentar des anderen Nutzers hingegen nicht, bleibt unklar. Nicht nachvollziehbar sind zudem die Kriterien für die Annahme einer «Falschinformation» im Sinne der Netiquette. Faktisch setzt die Beschwerdegegnerin mit dieser Nichtaufschaltung ihre frühere, von der UBI als rechtswidrig taxierte Praxis, wonach Kommentare mit nicht überprüfbar behauptungen bzw. Unterstellungen nicht veröffentlicht werden dürfen (siehe dazu E. 3.4 und E. 4.3), unter einem neuen Titel («Falschinformation») fort.

E. 4.8

Das Verhältnismässigkeitsprinzip verbietet es, einen zu strengen Massstab bei Grundrechtsbeschränkungen anzuwenden. Der Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit muss geeignet und erforderlich sein, um das damit angestrebte Ziel zu erreichen, und für den Betroffenen zudem zumutbar sein (BGE 142 I 121 E. 3.1 S. 124). Die Nichtaufschaltung des strittigen Kommentars erscheint weder geeignet noch erforderlich, um das mit der in der Netiquette statuierte Ziel des Verbots der Verbreitung von Falschinformationen zu erreichen. Es wäre für die Leserschaft des Forums ohne weiteres erkennbar gewesen, dass es sich beim

7/8

hier strittigen Kommentar um die Meinung eines namentlich zuordenbaren Nutzers handelt und nicht um ein Faktum.

E. 4.9

Die Beschwerdegegnerin argumentiert im Beschwerdeverfahren zusätzlich mit der Rekordzahl von 26 veröffentlichten Kommentaren des Beschwerdeführers zum Artikel über die Wahlen in der Türkei, was eine Beschränkung rechtfertige. Es gebe keinen Anspruch auf die Veröffentlichung von endlos vielen Kommentarbeiträgen zu ein und demselben Online-Artikel. Der Beschwerdeführer, welcher sich oft in SRF-Foren äussert, weist jedoch zutreffend darauf hin, dass die den Nutzerinnen und Nutzer kommunizierte geltende Version der Netiquette keine quantitative Beschränkung von Kommentaren in einem Forum vorsieht. Ob ein entsprechender Passus in der Netiquette allenfalls einen zulässigen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit aufgrund eines überwiegenden Eigeninteresses der Beschwerdegegnerin darstellen würde, kann daher offengelassen werden. Das Argument der quantitativen Beschränkung ist vorliegend auch deshalb nicht stichhaltig, weil die Community-Redaktion nach der beanstandeten Nichtaufschaltung eines Kommentars weitere Kommentare des Beschwerdeführers veröffentlicht hat. Es erscheint zudem willkürlich, ausgerechnet die Antwort des Beschwerdeführers auf einen veröffentlichten Kommentar eines anderen Nutzers mit vergleichbarem Inhalt nicht aufzuschalten. Der Auffassung der Beschwerdegegnerin, wonach der strittige Kommentar nicht zu einer

sachlichen und konstruktiven Debatte beigetragen haben soll, kann deshalb nicht gefolgt werden.

E. 4.10

Da dieser Kommentar auch keine beleidigenden, diskriminierenden oder rechtswidrigen Inhalte enthält, bestehen keine relevanten Gründe gegen eine Veröffentlichung. Insgesamt bleibt festzustellen, dass die beanstandete Nichtaufschaltung des Kommentars einen unzulässigen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit des Beschwerdeführers darstellt.

E. 5

Die Beschwerde ist aus den erwähnten Gründen gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann. Verfahrenskosten sind keine zu auferlegen (Art. 98 RTVG).

8/8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.